

Hinweise zur ärztlichen Auswahluntersuchung

Die Auswahluntersuchung erfolgt auf der Grundlage der bundesweit einheitlich geltenden Polizeidienstvorschrift (PDV 300). Alle Kriterien, die eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ausschließen sind genau definiert. Die Auswahluntersuchung wird vom Ärztlichen Dienst der Polizei Sachsen durchgeführt.

Für Brillenträger bzw. Träger von Kontaktlinsen ist zu beachten, dass die zentrale Tagessehschärfe ohne Sehhilfe bis zum 20. Lebensjahr 50% (0,5) und nach dem 20. Lebensjahr 30% (0,3) auf dem schwächeren Auge betragen muss. Die korrigierte Sehschärfe muss 1,0 auf dem einen und nicht weniger als 0,8 auf dem anderen Auge betragen.

Bei Fragen oder Bedenken zur gesundheitlichen Eignung wenden Sie sich bitte bereits im **Vorfeld** vertrauensvoll an uns. Wir bzw. bei gegebener Notwendigkeit ein Polizeiarzt helfen Ihnen gern bei der Klärung der Frage, ob eventuell vorliegende Einschränkungen (z. B. Sehschwächen), zahnärztliche oder kieferorthopädische Behandlungen) oder andere Kriterien (z. B. zeitnahe Operationen, geringe Körpergröße) einer Einstellung entgegenstehen.

Bestenfalls senden Sie uns einen **aktuellen Facharztbefund** zu, den wir an unseren Polizeiarzt weiterleiten, um im Vorfeld die gesundheitliche Eignung abzuklären.

Ziel der Auswahluntersuchung ist, nachweislich festzustellen, ob die Polizeidiensttauglichkeit vorliegt oder nicht. Bei gegebener Notwendigkeit wird eine Entscheidung über die Polizeidiensttauglichkeit erst nach Erfüllung von Auflagen (z. B. Vorlage fachärztlicher Befunde innerhalb einer bestimmten Frist) getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für fachärztliche Untersuchungen, Befunde, Atteste und Bescheinigungen, die im Auswahlverfahren zu erbringen sind, von der Polizei des Freistaates Sachsen nicht übernommen werden.

Wenn Sie Fragen zur gesundheitlichen Eignung haben, wenden Sie sich bitte an das Auswahlteam@polizei.sachsen.de.